

Swiss Streethockey Association

Lizenzierungs- und Transferreglement (LTR)

Art. 1 Gültigkeit

Das nachstehende Reglement legt das Lizenzierungs- und Transferwesen der SSHA fest. Es ist gültig für alle Transfers, welche auf dem Schweizer Spielmarkt getätigt werden. Für Transfers mit dem Ausland ist das internationale Transferreglement gültig (siehe Art. 24).

Abschnitt A

LIZENZWESEN

Art. 2 Zuständigkeit

Der SSHA benennt die offizielle Lizenzierungsstelle. Einzig diese Stelle ist berechtigt, Lizenzen, d.h. Spielerpässe und Schiedsrichterlizenzen, zu erteilen.

Art. 3 Lizenzpflicht

1. Kein Spieler kann ohne eine gültige Lizenz (siehe Art. 4) an einem Meisterschafts- und/oder Cupspiel des SSHA teilnehmen. Dies gilt sowohl für die Aktiven wie für Junioren.
2. Jeder Schiedsrichter, der ein Spiel leitet, welches im Rahmen einer vom SSHA durchgeführten Veranstaltung (Meisterschaft, Cup, Turniere, offiz. Freundschaftsspiele, Länderspiele) stattfindet, muss im Besitze einer Schiedsrichterlizenz sein.

Art. 4 Lizenz

1. Eine Lizenz ist ein numerierter Ausweis, auf welchem der Name, der Vorname, der Heimatort und das Geburtsdatum des Lizenzhalters zu vermerken sind. Ferner enthält die Lizenz ein Bild (Passphoto) des Lizenzhalters. Dieses Photo ist von der Lizenzierungsstelle abzustempeln. Auf der Lizenz ist deutlich lesbar vermerkt, ob es sich um eine Aktiven-, Junioren- oder Schiedsrichterlizenz handelt. Dies ist durch Stempel und Unterschrift der Lizenzierungsstelle zu bestätigen.
2. Eine Lizenz **ist** jeweils für eine Saison **gültig**. Sie kann jedoch beliebig oft erneuert werden. Ausnahme: **Die Lizenz muss zwingend (aktuelles Photo) neu ausgestellt werden, wenn ein Spieler altersmässig nicht mehr bei den Junioren spielen kann.**
3. Eine Lizenz ist nur mit der Unterschrift des Lizenzhalters gültig.

4. Von jeder ausgestellten Lizenz wird ein Doppel (Photokopie) angefertigt, welches vom Verband aufbewahrt wird.

Art. 5 Lizenzgebühr

1. Pro neu erstellter oder erneuerter Lizenz wird von der Lizenzierungsstelle eine von der GV festgelegte Gebühr erhoben.
2. Eine Lizenz darf dem Verein des Lizenzhalters erst dann zugestellt werden, wenn die Lizenzierungsstelle im Besitze der Lizenzgebühr ist (Ausnahme Art. 11).

Art. 6 Ausstellen einer Spielerlizenz

1. Will ein Verein einen Spieler lizenzieren lassen, so hat er ein Passphoto und eine Kopie eines amtlichen Ausweises des zu lizenzierenden Spielers an die Lizenzierungsstelle einzuschicken (eingeschrieben). Sofern die Möglichkeit besteht, dass der Spieler aufgrund der gelösten Lizenz in der Nationalliga A oder in der Nationalliga B zum Einsatz kommen könnte, ist der Bestellung der Lizenz, das unterschriebene Doping-Unterstellungsformular beizulegen.
2. Verfügt der Verein über mehrere Mannschaften, so ist anzugeben, für welche Mannschaft der Spieler lizenziert werden soll. Die Lizenzierungsstelle prüft, ob für diesen Spieler nicht schon eine Lizenz gelöst wurde. Ist dies der Fall, so darf keine neue Lizenz ausgestellt werden. Kann der Spieler lizenziert werden, so hat die Lizenzierungsstelle die Lizenz auszustellen und dem Verein des zu lizenzierenden Spielers, die Lizenzgebühr in Rechnung zu stellen. Nach Erhalt der Gebühr ist die Lizenz so rasch als möglich an den Verein des Lizenzhalters zu verschicken.
3. Das Ausstellen einer Lizenz sollte während der Zeit in der die Meisterschaft läuft - die sofortige Zahlung der Lizenzgebühr durch den Verein des zu Lizenzierenden vorausgesetzt - nicht länger als 3 Wochen in Anspruch nehmen.
4. Zwischen dem 1. Februar und dem Saisonende, d.h. dem letzten Spiel das in irgendeiner Liga oder im Schweizer Cup ausgetragen wird, werden keine neuen Lizenzen ausgestellt und keine provisorischen Lizenzen akzeptiert.. Massgeblich ist der Poststempel. Spieler die nach dem 1. Februar zum Einsatz kommen sollen, müssen bis Ende Januar gemeldet sein. Junioren C sind von dieser Regelung ausgenommen.

Art. 7 Erneuern einer Spielerlizenz

1. Die Gültigkeit einer einmal gelösten Lizenz muss jedes Jahr verlängert werden. Zu diesem Zweck schickt die Lizenzierungsstelle jedem Verein bis zum 30. Juni eine Liste mit den Spielern welche in der abgelaufenen Saison für diesen Verein lizenziert waren. Der Verein hat der Lizenzierungsstelle bis zum 15. August (Poststempel) folgende Unterlagen zuzustellen:
 - Eine Liste derjenigen Spieler deren Lizenzen nicht mehr erneuert werden sollen.
 - Eine Liste derjenigen Spieler die zu einem anderen Verein wechseln.
 - Alle Vereine die über mehrere Aktiven-Mannschaften verfügen haben mitzuteilen, welche Spieler für welche Mannschaften zu lizenzieren sind.
 - Die Namen von Spieler die von einem anderen Verein wechseln (**Transfer**: In diesen Fällen kommen zusätzlich die Bestimmungen des Abschnitts B dieses Reglements zu Anwendung).
 - Die Namen und die Lizenzunterlagen (gemäss Art. 6) aller Spieler die neu zum Verein stossen, die aber nicht unter die Transferbestimmungen fallen.
 - Für alle Spieler die altersmässig erstmals nicht mehr bei den Junioren spielen können, sind alle Unterlagen für die Ausstellung einer neuen Lizenz beizulegen.
2. Aufgrund der Mitteilung der Vereine stellt die Lizenzierungsstelle den Vereinen die Lizenzgebühren in Rechnung. Zusammen mit der Rechnungsstellung wird die dem Verein die aktuelle Spielerliste zugestellt. Diese Liste, resp. Kopien davon sind mit den Spielerlizenzen einer jeden Mannschaft aufzubewahren. Die Lizenzen sind bis zum 30. September zu bezahlen. Nach dem ersten dem 30. September folgenden Montag sind diejenigen Mannschaften gesperrt, für deren Spieler die Lizenzgebühren nicht bezahlt wurden.
3. Die Lizenzierungsstelle kennzeichnet in der zentralen Datenbank die Namen aller Spieler die nicht mehr lizenziert sind.
4. Soll eine Lizenz während der laufenden Saison erneuert werden und soll keine provisorische Lizenz verwendet werden, so hat dies der betreffende Verein der Lizenzierungsstelle schriftlich mitzuteilen und die Lizenzgebühr an den Verband zu überweisen. Der Verband aktiviert, sobald diese Bedingungen erfüllt sind, innerhalb von sieben Tagen die Lizenz des Spielers in der zentralen Datenbank und teilt dem Verein die Aktivierung schriftlich (E-Mail genügt) mit. Diese Mitteilung ist mit der Spielerlizenz aufzubewahren. Zwischen dem 15 August und dem 30. September werden keine einzelnen Lizenzen erneuert.
5. Werden die unter Absatz 1 genannten Unterlagen dem Verband nach dem 15. August, aber vor dem 1. September (Poststempel) zugeschickt, so wird pro Lizenz eine zusätzliche Gebühr von 20 CHF erhoben. Werden die Unterlagen zwischen dem 1. September und dem ersten Spiel irgendeiner Mannschaft irgendeines Vereins eingeschickt, so wird pro Lizenz eine zusätzliche Gebühr von CHF 50 erhoben.
6. Zwischen dem 1. Februar und dem Saisonende, d.h. dem letzten Spiel das in irgendeiner Liga oder im Schweizer Cup ausgetragen wird, werden keine Lizenzen erneuert und keine provisorischen Lizenzen akzeptiert.. Massgeblich ist der Poststempel. Spieler die nach dem 1. Februar zum Einsatz kommen sollen, müssen bis Ende Januar gemeldet sein. Junioren C sind von dieser Regelung ausgenommen.

7. Eine Lizenz kann nur erneuert werden, wenn die Erneuerung nicht im Widerspruch zu den Transferbestimmungen (Abschnitt B) steht.

Art. 8 Ausstellen/Erneuern einer Schiedsrichterlizenz

1. Die Schiedsrichterlizenzen werden nur an diejenigen Schiedsrichteranwärter abgegeben, welche die vom SSHA zu setzenden Normen für die Erteilung einer SR-Lizenz erfüllen.
2. Anlässlich der SR-Prüfungen und/oder der SR-Kursen haben die Anwärter ein Photo und eine Kopie eines amtlichen Ausweises mitzubringen. Bereits lizenzierte SR haben ihre Lizenz mitzubringen und abzugeben. Ferner ist eine Gebühr von Sfr. 20.-- in bar zugunsten des SSHA zu entrichten.
3. Im Anschluss an die Prüfung und/oder Kurse wird denjenigen SR-Anwärtern und bisherigen SR, welche die Prüfung bestanden haben, eine Lizenz ausgestellt und zugeschickt.
4. Die Gebühren für die Lizenzen derjenigen SR-Anwärter, welche die Normen und die Nachprüfung nicht erfüllen/bestehen, verfallen an den Verband.

Art. 9 Verlust einer Lizenz

Der Verlust einer Lizenz ist unverzüglich an die Lizenzierungsstelle zu melden. Zur Neuausstellung sind ein Passphoto und die Kopie eines amtlichen Ausweises einzusenden. Es wird die normale Lizenzgebühr erhoben.

Der betreffende Spieler ist bis zum Erhalt seiner neuen Lizenz spielberechtigt.

Bei einem Verlust einer bereits gelösten und für die laufende Saison gültigen Lizenz gelten die Einschränkungen Art. 6.4 und Art. 7.6 nicht.

Art. 10 Erlöschen einer Lizenz

1. Wird eine Lizenz während 2 Saisons nicht mehr erneuert, so erlischt sie. Der betreffende Spieler muss auf alle Fälle eine neue Lizenz lösen.
2. Eine Lizenz erlischt aufgrund eines vom Lizenzhalter mitunterzeichneten Löschauftrags des Vereins des Lizenzhalters. In diesem Fall kann der betreffende Spieler erst auf die nächste Saison wieder lizenziert werden.

Art. 11 Provisorische Lizenz

1. Jeder Verein erhält pro Mannschaft 5 provisorische Lizenzen (blanko), die er auf eine beliebige Person, welche nicht beim SSHA lizenziert ist, resp. deren Lizenz noch nicht erneuert wurde, ausstellen kann.

2. Die Lizenzierungsstelle der SSHA führt Buch über die verwendeten provisorischen Lizenzen. Werden für eine Mannschaft mehr als fünf provisorische Lizenzen verwendet, so verliert diese Mannschaft alle Spiele in denen Spieler mit den weiteren provisorischen Lizenzen zum Einsatz kamen forfait (weitere Strafen bleiben vorbehalten). Die provisorische Lizenz ist nur für die Mannschaft gültig, für die sie gelöst wurde. Ein Einsatz des so lizenzierten Spielers in einer anderen Mannschaft ist nicht möglich, selbst wenn dies nach dem Erhalt der ordentlichen Lizenz möglich wäre.
3. Eine provisorische Lizenz ermöglicht den Einsatz eines Spielers vom Moment der Lizenzbestellung bis zum Eintreffen der eigentlichen Lizenz. Mit der Verwendung der provisorischen Lizenz ist die Bestellung einer ordentlichen Lizenz zwingend verbunden.
4. Soll eine provisorische Lizenz verwendet werden, so ist dies der Lizenzierungsstelle vorgängig (spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Einsatz) unter Angabe von Name, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort und früherer Verein (falls vorhanden) des betroffenen Spielers via Fax oder E-Mail mitzuteilen. Die Lizenzierungsstelle erteilt mittels E-Mail oder Fax eine provisorische Spielberechtigung welche der provisorischen Lizenz beizulegen ist. In der Nationalliga A und in der Nationalliga B ist die provisorische Lizenz nur gültig, wenn eine unterzeichnete Kopie der Doping-Unterstellung beigelegt ist. Die provisorische Lizenz gilt gleichzeitig als Bestellung für eine ordentliche Lizenz. Deshalb ist auf dem Postweg innert sieben Tagen nach der Bestellung der provisorischen Lizenz dem Verband ein Passphoto sowie die Kopie des Passes oder der ID zuzustellen, sowie ein Zahlungsnachweis über die bezahlte Lizenzgebühr und sofern nötig (siehe Art 6.1) die unterzeichnete Doping-Unterstellung. Wird diese Frist nicht eingehalten oder sind die Unterlagen unvollständig, so verfällt die provisorische Lizenz.
5. Ist die Person, resp. sind die Personen welche die Lizenzierungsstelle betreuen mehrere Tage abwesend, so ist verbandsintern die Stellvertretung sicher zu stellen.
6. Die provisorische Lizenz ist bis zum Eintreffen der ordentlichen Lizenz gültig. Sie muss im ersten Spiel nach Eintreffen der ordentlichen Lizenz dem Matchrapport beigelegt werden.
7. Zwischen dem 1. Februar und dem Saisonende, d.h. dem letzten Spiel das in irgendeiner Liga oder im Schweizer Cup ausgetragen wird, können keine neuen provisorischen Lizenzen verwendet werden.

Abschnitt B

Transferbestimmungen

Art. 12 Kontrollstelle

Die Lizenzierungsstelle des SSHA ist für die Überwachung der Einhaltung der Transferbestimmungen zuständig. Sie hat am Ende der Transferperiode alle Transfers zu publizieren.

Art. 13 Freie Wahl des Vereins

Jeder Spieler darf seinen Verein selbst auswählen, sofern keine schriftliche Verbindung mit irgendeinem andern Verein besteht und sofern der neue Verein einverstanden ist.

Art. 14 Transfer

Unter einem Transfer ist der Wechsel eines Spielers von einem Verein zu einem andern Verein zu verstehen.

Art. 15 Treueerklärung

Jeder Spieler, der seine Absicht, seinem Verein treu zu bleiben, schriftlich bekundet (z.B. Spielervertrag), ist durch diese Verpflichtung an seinen Verein gebunden und kann während der Laufzeit des Vertrages nicht transferiert werden.

Art. 16 Voraussetzungen für einen Transfer

Folgende Voraussetzungen müssen für einen Transfer erfüllt sein:

1. Austritt aus dem bisherigen Verein
2. Bezahlung des Jahresbeitrags an den bisherigen Verein
3. Rückgabe oder Vergütung des Leihmaterials des bisherigen Vereins
4. Eintritt in den neuen Verein
5. Schriftliche Mitteilung (Art. 17) des Transfers unter Beilegung der Lizenz an die Lizenzierungsstelle des SSHA.
6. Beachtung der Transferperiode (Art. 19)

Art. 17 Schriftliche Mitteilung eines Transfers

1. Eine schriftliche Mitteilung eines Transfers muss von neuen Verein erfolgen und soll folgenden Inhalt aufweisen:

1. Name des neuen Vereins
2. Name des zu transferierenden Spielers
3. Name des alten Vereins

2. Fehlt die Mitteilung des Vereins, so wird die Lizenz nicht übertragen. Die Lizenz muss vom neuen Verein eingereicht werden.

Art. 18 Lizenz

Hat der zu transferierende Spieler gegenüber seinem alten Verein keine Verpflichtung finanzieller oder materieller Natur, und besteht keine Treueerklärung gemäss Art. 15, so hat der alte Verein die Lizenz des betreffenden Spielers so schnell wie möglich an den neuen Verein zu übergeben.

Art. 19 Transferperiode

1. Ein Vereinswechsel ist nur nach Ende der offiz. Meisterschaft und bis zum 15. August (Poststempel) möglich. Als Meisterschaftsende gilt das letzte offizielle Spiel (Meisterschaft und Cup).
2. Transfers ausserhalb der Transferperiode sind nicht zulässig. Die Transferperiode kann nicht umgangen werden, indem sich ein Spieler zu einem in- oder ausländischen Verein transferieren lässt, der nicht dem SSHA angehört.
3. Im Fall der Uneinigkeit unter den Beteiligten gemäss Art. 22, kann ein Transfer auch nach der Transferperiode vollendet werden.

Art. 20 Transfersummen

Das Bezahlen von Transfersummen in irgendeiner Form ist untersagt

Art. 21 Auflösung des Vereins

1. Wird ein Verein vor Beginn der Transferfrist aufgelöst, so können dessen Spieler auf die der kommenden Transferperiode folgende Saison, ohne irgendwelche Einschränkungen für einen anderen Verein, lizenziert werden.
2. Wird ein Verein während der Transferfrist aufgelöst, so gelten die üblichen Transferbestimmungen gemäss den Art. 12-20. Allfällige Ausnahmegewilligungen gemäss Punkt 4 bleiben vorbehalten.
3. Wird ein Verein nach der Transferfrist aufgelöst, so können dessen Spieler erst auf die der nächsten Transferperiode folgende Saison hin den Verein wechseln (siehe Punkt 1). Allfällige Ausnahmegewilligungen gemäss Punkt 4 bleiben vorbehalten.
4. Der SSHA kann für die Spieler, eines gemäss Punkt 2 oder 3 aufgelösten Vereins, eine 2-wöchige Sondertransferzeit beschliessen, wenn der betreffende Verein den SSHA während der ordentlichen Transferzeit über die möglicherweise bevorstehende Auflösung und deren Gründe informiert. Die Sondertransferzeit ist allen Vereinen schriftlich anzukündigen. Sie dauert 2 Woche und muss vor dem ersten ordentlichen Meisterschaftsspiel/Cupspiel (massgebend ist der Spielplan) in irgendeiner Liga beendet sein.

Art. 22 Uneinigkeit der Beteiligten

1. Tritt der Fall ein, dass sich die Beteiligten über einen Vereinswechsel nicht einigen können, ist dies noch während der Transferperiode schriftlich der Lizenzierungsstelle mitzuteilen. Diese hat den (die) zuständigen TK-Chef(s) zu informieren.
2. Die Lizenzierungsstelle entscheidet, nach Rücksprache mit den Beteiligten und der Prüfung allfälliger Akten, über die Durchführung des Transfers. Ein Rekurs der unterlegenen Partei ist möglich und wird von der Strafkommision des SSHA behandelt. Der Entscheid der SK ist definitiv.

Art. 23 Ausserordentlicher Transfer

1. Unter einem ausserordentlichen Transfer versteht man den Transfer eines Spielers zwischen dem Ende der ordentlichen Transferperiode gemäss Artikel 19 und dem auf diese Transferperiode folgenden 31. Oktober.
2. Damit ein ausserordentlicher Transfer durchgeführt werden kann, müssen die nachstehenden Bedingungen erfüllt sein.
 - A) Für den betreffenden Spieler darf in der laufenden Saison keine Lizenz gelöst worden sein.
 - B) Der betreffende Spieler darf in der laufenden Saison für seinen alten Verein weder ein Cup- noch ein Meisterschaftsspiel (mit einer provisorischen Lizenz) absolviert haben.
 - C) Der alte Verein gibt den betreffenden Spieler schriftlich frei. Erfolgt diese Freigabe nicht, so kann sich der betreffende Spieler und/oder dessen neuer Verein nicht auf Artikel 22 „Uneinigkeit der Beteiligten“ berufen.
 - D) Der betreffende Spieler, respektive sein neuer Verein stellen bis zum 31. Oktober (Minimum A-Post, massgebend ist der Poststempel) ein schriftliches Gesuch zuhanden des **zuständigen TK-Chefs**. Dem Gesuch ist die schriftliche Freigabe durch den alten Vereins beizulegen.
 - E) Zusammen mit der Lizenzgebühr ist eine Zusatzabgabe in der Höhe von CHF 50.— zu entrichten.
3. Ein aufgrund eines ausserordentlichen Transfers transferierter Spieler, kann vom neuen Verein mit einer provisorischen **Lizenz** (es gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 11) eingesetzt werden, sobald der **zuständige TK-Chef**, nach Erhalt und Überprüfung der in Absatz 2 E) erwähnten Unterlagen, den Spieler schriftlich (via E-Mail oder Briefpost) freigibt. Der neue Verein des so transferierten Spielers ist für die ordentliche Beschaffung der Spielerlizenz verantwortlich.

Art. 24 Internationales Transferreglement

1. Für alle Transfers von Spielern von Vereinen die der SSHA angehören und Vereinen die einem anderen Verband der Mitglied der Internations Street- and Ballhockey Federation (ISBHF) ist angehören ist das Transferreglement der ISBHF massgebend. Dasselbe gilt für den Transfer von Spielern von Vereinen im Ausland die einem Mitgliedsverband der ISBHF angehören zu einem Verein in der Schweiz.

- Die Bestimmungen des LTR bleiben für die Schweiz massgebend. Mit Hilfe des Transferreglements der ISBHF können keine Transfers, auch keine indirekten, stattfinden, die aufgrund des LTR nicht zulässig sind.

Abschnitt C

Schlussbestimmungen

Art. 25 Präzedenzfälle

Ereignisse im Zusammenhang mit der Lizenzerteilung oder im Zusammenhang mit Transfers, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements stattfanden, haben keinen Einfluss auf die Interpretation dieses Reglements.

Art. 26 Streitigkeiten

- Streitigkeiten, die aus dem vorliegenden Reglement hervorgehen, liegen in der Kompetenz des Schiedsgerichts (Statuten Art. 25) und werden von diesem definitiv entschieden.
- Davon ausgenommen sind Streitigkeiten die gemäss Statuten Artikel 19 in den Kompetenzbereich der Strafkommision fallen.

Art. 27 Inkrafttreten des Reglements

Inkraftgesetzt durch den Vorstand am 28.6.97.